

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung
über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Die Allgemeinverfügung über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 22.10.2020, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 22.10.2020 veröffentlicht wurde und am 23.10.2020 im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß des 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz und Abs. 3, 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektions-Zuständigkeitsverordnung), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 aufgehoben.

Begründung:

I.

In der Stadt Wuhan/Volksrepublik China trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Aktuell breitet sich der Virus erneut zunehmend auch in Deutschland aus.

Zum Stichtag 20. Oktober 2020 wurde für das Gebiet des Landkreises Nordsachsen festgestellt, dass innerhalb von 7 Tagen 50,1 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner aufgetreten sind.

Mithin erließ das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen am 22. Oktober 2020 eine Allgemeinverfügung über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, welche noch am gleichen Tag im Wege der Notbekanntmachung veröffentlicht wurde und am 23. Oktober 2020 in Kraft trat.

In diesem Rahmen hat das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen als zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen angeordnet, die zur Verhinderung der Verbreitung Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erließ am 30. Oktober 2020 eine Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO) mit neuen beziehungsweise weitergehenden Maßnahmen und hob in diesem Kontext die Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 auf.

II.

Das Landratsamt des Landkreis Nordsachsen ist gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG i.V.m. §§ 16 und 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig.

Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Verfügung.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 22. Oktober 2020 stellt einen rechtmäßigen nichtbegünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Insoweit erlegte diese Verfügung der Bevölkerung des Landkreises Nordsachsen bestimmte Verhaltensweisen und Pflichten auf, wirkte mithin belastend, da sie keinen Vorteil, sondern eine Einschränkung der bestehenden Rechte jedes Einzelnen bedeutete.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie müsste zudem nicht mit gleichen Inhalt erneut erlassen werden. Insoweit hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) am 30. Oktober 2020 eine neue Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO) mit weitergehenden und neuen Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Im Ergebnis ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 22. Oktober 2020 aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02. November 2020 in Kraft.

Torgau, den *01.11.2020*



Kai Emanuel



Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.